

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein:

§ 1

Die Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein

Monatliches Kostgeld für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

	Betrag in Euro
U2-Kinder VV	65,00
U2-Kinder GZ	72,00
Ü2-Kinder VV	66,50
Ü2-Kinder GZ	73,50
Schulkinder	74,50
flex. Schulkinder 2 Tage	29,80
flex. Schulkinder 3 Tage	44,70

Kostgeld-Zuschlag für vegane Ernährung

	Betrag in Euro
U2-Kinder	28,00
Ü2-Kinder	27,00
Schulkinder	26,00

Die Kosten für die Mittagsverpflegung für Schulkinder wird bis auf einen Euro Eigenanteil der Eltern ermäßigt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin